

Melde- nummer	Bezeichnung der Grundmittel	verantwortliches Ministerium
7712 ..	Kraftbetriebene Flurförder- zeuge	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau
außer 771241		
7912..	Reisezugwagen	Ministerium für Verkehrswesen
7914 ..	Güterwagen für Normalspur	"
79182 ..	Straßenbahnen (nur Tatra- straßenbahnen)	"
7922 ..	Kraftomnibusse und O-Busse	"
7923 ..	Lastkraftwagen und Liefer- wagen	Ministerium für Allgemeinen Maschi- nen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau
7924 ..	Traktoren und Zugmaschi- nen	"
7927 ..	Kraftfahrzeuganhänger und Gespannwagen	>5

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Vorschlag zur Veränderung der normativen Nutzungsdauer

1. Grundmittel

Melde- num- mer	Be- zelch- nung	NND (Jah- re)	Ausla- stung h/Kalen- dertag	Ab- schrei- bungss- satz %
1	2	3	4	5

a) z. Z. gültig (entfällt bei Neuaufnahme)

b) neuer Vor-
schlag

2. Kurzbegründung

(entsprechend den in den §§ 3 und 4 der Anordnung ent-
haltenen Kriterien und Zielstellungen)

3. Differenzierung

(Vorschlag für eine differenzierte Anwendung der neuen
NND bei unterschiedlichen Einsatz- und Reproduktions-
bedingungen)

4. Abstimmungen

Einreichendes Ministerium:	Hersteller:	Anwender:
Stempel	Stempel	Stempel
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
- Datum	Datum	Datum

Anordnung über die Planung und Durchführung der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln

vom 10. August 1983

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Planung und Regulierung
der sich aus der Umbewertung der Bestände an materiellen
Umlaufmitteln im Zusammenhang mit

— planmäßigen Industriepreisänderungen,

— Änderungen der Agrarpreise,
— dem Beitrag für gesellschaftliche Fonds im Jahr seiner Ein-
führung,
— der Veränderung der normativen Nutzungsdauer für aus-
gewählte Grundmittel

ergebenden finanziellen Auswirkungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate,
- volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen, die nach der
wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Betriebe
und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossen-
schaften der DDR und für Molkereigenossenschaften der
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (nachfolgend
Betriebe genannt),
- staatliche Organe, soweit sie gemäß dieser Anordnung
Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Planung

(1) Die sich aus der Änderung der Industrie- und Agrar-
preise sowie aus der Einführung des Beitrages für gesell-
schaftliche Fonds und der Veränderung der normativen Nut-
zungsdauer für ausgewählte Grundmittel ergebenden Auswirkun-
gen auf die Finanzierung der Jahresdurchschnittsplanbestände
an materiellen Umlaufmitteln aus eigenen Mitteln und Kredi-
ten sind in der Preisbasis 2 zu planen.* 1

(2) Bei der Planung der finanziellen Auswirkungen auf die
eigenen Mittel ist der planmäßige Eigenmittelanteil anzuwen-
den. Dabei sind die Veränderungen der ständigen Aktiva und
Passiva sowie der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen
und Leistungen zu berücksichtigen.

§ 3

Umbewertung

(1) Die am 1. Januar des Planjahres vorhandenen Bestände
an

- Material,
- Störreserve,
- Handelsware,
- Reserven

sind von den Betrieben auf die am 1. Januar des Planjahres
in Kraft tretenden Industrie- und Agrarpreise umzubewerten.
Dabei haben die Betriebe auch die Ergebnisse der Umbewer-
tung auf die für das Planjahr geltenden Materialverrechnungs-
preise zu berücksichtigen. Unterwegs befindliche Waren sind
beim Empfänger umzubewerten.

(2) Die am 1. Januar des Planjahres vorhandenen Bestände
an

- unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- fertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- unfertiger Produktion für Investitionen bei GAN/HAN,
- unfertiger Produktion des Bauwesens

sind von den Betrieben auf der Grundlage der am 1. Januar
des Planjahres in Kraft tretenden Industrie- und Agrarpreise
sowie der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds
und der Veränderung der normativen Nutzungsdauer für aus-
gewählte Grundmittel umzubewerten. Dabei haben die Be-
triebe auch die Ergebnisse der Umbewertung auf die für das
Planjahr geltenden Planselbstkosten zu berücksichtigen. »

(3) Die Differenz, die sich aus der Umbewertung gemäß den
Absätzen 1 und 2 zu den Industriepreisen, Agrarpreisen, Plan-

* Z. Z. gut die Anordnung vom 22. Juli 1983 über die Planung der
Finanzierung der Umlaufmittel - Umlaufmittelanordnung - (GBl. I
Nr. 21 S. 218).